

Förderverein für krebskranke Kinder e. V. • Mathildenstraße 3 • 79106 Freiburg

Dieter Brugger Heizung - Lüftung - Sanitär  
Herrn Dieter Brugger  
Angerstraße 1  
79618 Rheinfeldern



Förderverein für  
krebskranke Kinder e.V.  
Freiburg i. Br.

[www.helfen-hilft.de](http://www.helfen-hilft.de)

Freiburg, i. Br., 28.01.2020

Sehr geehrter Herr Brugger,

für Ihre Spende zu Gunsten unseres Fördervereins für krebskranke Kinder danken wir Ihnen sehr herzlich! Dank Ihrer Unterstützung können wir den betroffenen Familien mit ihren jungen Patienten vielseitige Hilfen anbieten.

Unser Verein unterhält ein mit Spendengeldern erbautes Elternhaus mit durchschnittlich etwa 1.500 Übernachtungen monatlich. Eltern krebskranker Kinder, aber auch Familien mit Kindern, die an anderen lebensbedrohenden Krankheiten leiden, finden hier die Möglichkeit, ihre Kinder bestmöglich zu betreuen. Unsere Spielstube für die gesunden Geschwisterkinder erlaubt es der Mutter oder dem Vater, sich dem kleinen oder jugendlichen Patienten auf der Kindertumorstation ganztägig anzunehmen.

Ein Sozialfonds, die Begleitung verwaister Eltern und andere Projekte unterstützen die oft überforderten Familien. Ein wichtiges Anliegen ist uns außerdem die Unterstützung der Forschung, um die Heilungschancen weiter zu verbessern. Ihre Hilfe macht uns dies alles erst möglich. Danke dafür!

Mit besten Grüßen und Wünschen

Bernd Rendler  
Vorstand

EINGEGANGEN AM 30. JAN. 2020

**Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Freiburg im Breisgau**

Mathildenstraße 3 | 79106 Freiburg | Telefon 0761 / 275242 | [info@helfen-hilft.de](mailto:info@helfen-hilft.de) | [www.helfen-hilft.de](http://www.helfen-hilft.de)

Vorstand: Manuela Bitsch, Johannes Bitsch, Till Brutzer, Werner Kimmig, Wolfgang L. Obleser, Inge Rendler, Bernd Rendler, Hans-Peter Vollet



## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Zuwendungs-Nr. **79091**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Dieter Brugger Heizung - Lüftung - Sanitär, Angerstraße 1, 79618 Rheinfelden**

Betrag der Zuwendung – in Ziffern	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
<b>EUR 500,00</b>	<b>fünfhundert Euro null Cent</b>	<b>23.12.2019</b>

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ( ) Nein (X)

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung des Wohlfahrtswesens und der Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Freiburg-Stadt, StNr. 06470/00464 vom 03.04.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Freiburg-Stadt, StNr. 06470/00464 mit Bescheid vom 23.07.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die psychische und soziale Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker Kinder in der Form der offenen Fürsorge sowie die öffentliche Gesundheitspflege, indem wir das Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Freiburg beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung der onkologischen Stationen, der onkologischen Ambulanz, der onkologischen Forschung und bei psychosozialen Aufgaben unterstützen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Freiburg, den 28.01.2020

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).